

Satzung der Musikschule Dinslaken e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Musikschule Dinslaken e.V..

Sitz des Vereins ist Dinslaken.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung musikalischer Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule.

Dazu ist er bereit, mit anderen Dinslakener musiktreibenden Vereinen zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, alle musikalischen Ausbildungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Der Verein tritt in dem Verband deutscher Musikschulen e.V. bei.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dinslaken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vereinsvorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seit Stellung des Antrags die Aufnahme ablehnt. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, erstmals nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft und ist dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzukündigen.
 - b) Durch Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder auch sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder des Fördervereins bleiben beitragsfrei.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden sein.
4. Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmzettel bzw. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Wahlen erfolgen durch Abstimmung mit Handaufheben, auf Antrag auch nur eines anwesenden Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmzettel bez. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins als abgelehnt.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Es kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch eine volljährige Person vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
8. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Leiter der Versammlung, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
9. Angestellte des Vereins haben bei der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.
10. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand oder muss aufgrund eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 2/3 der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn 1/4 der Mitglieder anwesend ist.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende des Vorstands als Liquidator auszuführen hat.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgend aufgeführten Mitgliedern, die volljährige natürliche Personen und die Mitglieder des Vereins sein müssen.
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister

5. dem Schriftführer
6. mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern

Mindestens ein Vorstandsamt soll einem Mitglied/Mitgliedern vorbehalten sein, das/die zugleich Vorstandsmitglied(er) des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule im Raum Dinslaken – Voerde – Hünxe e.V. (Förderverein) ist /sind.

Dem Schulleiter ist Gelegenheit zu geben, beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Amtszeit des Vorstands dauert 2 Jahre. Zur Turnusbildung scheiden allerdings bereits nach dem ersten Jahr der Amtszeit der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und die erstgewählte Hälfte der Beisitzer aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand aus seinem Kreis ein geeignetes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des zu Vertretenden betrauen.
5. Der Vorstand kann weitere Personen zur Vorstandssitzung zulassen, die beratend, jedoch ohne Stimmrecht mitwirken können.
6. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Schulleiters. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. - Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter einerseits sowie ein weiteres Vorstandsmitglied andererseits sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verein rechtsverbindlich nach außen zu vertreten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden erstattet. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.
10. In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen.

§ 11

Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine erneute Bestellung kann frühestens nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

Zur Turnusbildung erfolgt die erste Wiederwahl des erstgewählten Kassenprüfers zusammen mit der Neuwahl der ersten Vorstandshälfte.

§ 12

Leiter der Musikschule

Der Schulleiter der Musikschule führt diese nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Dienstordnung, die sich nach den Richtlinien des Verbands deutscher Musikschulen e.V. zu orientieren hat.

§ 13

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 14

Sonderregelung für Gründungsphase

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und/oder zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Dinslaken, den 29. November 1990